
SITZUNGSVORLAGE

Marktordnung (Marktsatzung) der Stadt Güglingen

- Änderung

Gremium	Öffentlichkeitsstatus	Datum	TOP
Gemeinderat	öffentlich	17.09.2024	3

Beschlussvorschlag:

Die Marktordnung (Marktsatzung) wird wie in der Anlage zu dieser Vorlage aufgeführt geändert.

Abstimmungsergebnis		
	Anzahl	
JA-Stimmen		
NEIN-Stimmen		
Enthaltungen		

Sachverhalt:

In der öffentlichen Sitzung des Gemeinderates am 17.10.2017 wurde die Marktordnung (Marktsatzung) der Stadt Güglingen beschlossen. In dieser Marktordnung wurden neben den Regelungen zur Organisation und Durchführung der Krämermärkte auch die Krämermarkttermine festgesetzt. Die Festsetzung erfolgte entsprechend der bisher üblichen Krämermarkttermine:

Lichtmessmarkt: am 1. Dienstag nach Lichtmess (2. Februar)

Ostermarkt: am Dienstag vor Palmsonntag

Bartholomä-Markt: am Dienstag vor Bartholomä (24. August)

Weihnachtsmarkt: am Dienstag vor dem 4. Advent

In der Sitzung am 15.02.2022 wurde das Thema der Krämermärkte und Änderung der Marktordnung bereits im Gemeinderat behandelt. Grund dafür war, dass aufgrund der Corona-Pandemie die Krämermärkte in den Jahren 2020 und 2021 abgesagt werden mussten. Während dieser Zeit gingen etliche Stammesbesucher, die über viele Jahre Genehmigungen für alle vier Märkte des Jahres beantragt und erhalten hatten, altersbedingt und / oder aus gesundheitlichen Gründen in den Ruhestand. Zudem haben auch die Besucherzahlen erheblich abgenommen.

Der Vorschlag der Verwaltung die Anzahl der Märkte auf zwei (von vier) zu reduzieren wurde damals mehrheitlich abgelehnt.

Seither sind weitere zwei Jahre vergangen. Der damals gezeigte Trend setzt sich weiter fort. Noch mehr Marktbesucher sind inzwischen nicht mehr bei allen Märkten da. Die vorhandenen Besucher sind aufgrund der geringen Anzahl an Ständen und der geringen Besucherzahlen dann meist nicht zu einem weiteren Marktbesuch zu bewegen. Da die Umsätze auch mit der Anzahl der Besucher und diese mit der Attraktivität des Marktes zusammenhängt. Ein Markt lebt davon, dass es viele, auch unterschiedliche Marktstände gibt.

Die von Seiten der Verwaltung unternommenen Bemühungen in den letzten Jahren haben leider keinen Erfolg gebracht. Unter anderem wurde auf den Markt mit Werbung an den Ortseingangstafeln aufmerksam gemacht und es wurden Märkte im Umkreis besucht und gezielt die Besucher angesprochen und auf die Märkte in Güglingen aufmerksam gemacht. Allerdings kam hier immer dieselbe Antwort, dass diese nicht auf unseren Markt kommen möchten, aus diversen Gründen.

Nachdem bei den letzten Märkten teilweise nur noch fünf bis sechs Stände anwesend waren, hat sich die Verwaltung mit dem Sprecher der Stammbesuchern zusammengesetzt und überlegt, wie weiter vorgegangen werden kann. Dabei sind folgende Ideen entstanden:

Lichtmessmarkt am 1. Dienstag nach Lichtmess:

Der zeitliche Abstand des Lichtmessmarktes zu den Weihnachtsmärkten ist relativ gering, sodass der Anreiz, kurz nach dem Jahreswechsel einen Krämermarkt zu besuchen geringer ist. Hinzu kommt, dass die Witterung zu dieser Jahreszeit oft kalt und nass ist. Außerdem ist es zu dieser Jahreszeit relativ lange dunkel und es wird auch schon früh wieder dunkel. Dies war auch an den geringeren Besucherzahlen spürbar.

Wenn es an diesem Tag zu einem Winterdiensteinsatz kommt, stellt dies darüber hinaus für die Mitarbeiter des Bauhofs eine große – zeitweilig kaum zu bewältigende – personelle Herausforderung dar, da die Mitarbeiter sowohl im Winterdienst eingesetzt werden als auch die Sperrungen und Umleitungen anlässlich des Krämermarktes beschildern müssen.

Zudem finden an diesem Tagen weitere Märkte im Umkreis statt, weshalb der Markt in Güglingen in Konkurrenz zu anderen Märkten steht.

Die Verwaltung schlägt daher vor, diesen Markt auf den Dienstag nach Lichtmess oder besser etwas später auf das Frühjahr zu legen, auf den 3. Dienstag im März.

Ostermarkt am Dienstag vor Palmsonntag:

Wegen der zeitlichen Nähe zum Palmmarkt schlägt die Verwaltung vor, an diesem Markt nicht weiter festzuhalten. Aufgrund der Nähe zu Ostern sind die Besucherzahlen und auch die Zahlen der Händler sehr gering.

Bartholomä-Markt am Dienstag vor Bartholomä:

In den letzten Jahren war die Anzahl der Besucher am Bartholomä-Markt relativ gering. Es ist davon auszugehen, dass die geringe Besucheranzahl vor allem damit zusammenhängt, dass der Krämermarkt in den Sommerferien bzw. in der Urlaubszeit stattfindet.

Die Verwaltung erachtet es daher für sinnvoll, nicht weiter an diesem Termin festzuhalten. Anstelle des Bartholomä-Marktes schlägt die Verwaltung vor, in der Marktordnung einen Herbstmarkt am 3. Dienstag im September festzusetzen.

Weihnachtsmarkt am Dienstag vor dem 4. Advent:

Da zahlreiche Marktbesucher an mehrtägigen bzw. mehrwöchigen Weihnachtsmärkten teilnehmen, war die Anzahl an teilnehmenden Händlern bei diesem Markt in den vergangenen

Jahren sehr gering und es ist nicht zu erwarten, dass sich dies in den nächsten Jahren ändern wird.

Aus diesem Grund und da auch bei diesem Markt gegebenenfalls ein Winterdiensteinsatz des Bauhofs zu personellen Engpässen führen könnte, ist die Verwaltung der Auffassung, dass von diesem Krämermarkttermin künftig abgesehen werden sollte.

Zusammenfassend schlägt die Verwaltung vor, die Anzahl der Krämermärkte pro Jahr auf zwei Termine zu reduzieren und diese wie folgt festzusetzen:

- Frühjahrsmarkt: 3. Dienstag im März
- Herbstmarkt: 3. Dienstag im September

Mit der Reduzierung auf zwei Märkte im Jahr erwartet die Verwaltung auch eine Steigerung der Attraktivität der Märkte, sodass wir dann von höheren Besucherzahlen und mehr Marktbesuchern ausgehen.

Anlagen:

Marktordnung (Marktsatzung)

**1. Änderung der
2. Satzung über die Regelung des Marktverkehrs
in der Stadt Güglingen
(Marktordnung)**

Der Gemeinderat der Stadt Güglingen hat am **17.09.2024** auf Grund der §§ 4 und 142 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg und der §§ 2 und 9 des Kommunalabgabengesetzes in der jeweils derzeit geltenden Fassung folgende Satzung beschlossen:

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Öffentliche Einrichtung

Diese Satzung gilt für die von der Stadt Güglingen veranstalteten Krämermärkte. Sie werden als öffentliche Einrichtung nach § 10 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg betrieben.

§ 2 Platz, Tag und Zeiten der Märkte

(1) Die Termine der Krämermärkte der Stadt Güglingen werden wie folgt festgesetzt:

Frühjahrsmarkt:

Der Frühjahrsmarkt findet am 3. Dienstag im März statt.

Sollte der 3. Dienstag im März auf den Dienstag nach Ostern fallen, findet der Krämermarkt in diesem Jahr am 4. Dienstag im März statt.

Herbstmarkt:

Der Herbstmarkt findet am 3. Dienstag im September statt.

~~Lichtmessmarkt:~~

~~Der Lichtmessmarkt findet am 1. Dienstag nach Lichtmess (2. Februar) statt.~~

~~Ostermarkt:~~

~~Der Ostermarkt findet am Dienstag vor Palmsonntag statt.~~

~~Bartholomä-Markt:~~

~~Der Bartholomä-Markt findet am Dienstag vor Bartholomä (24. August) statt.~~

Weihnachtsmarkt:

Der Weihnachtsmarkt findet am Dienstag vor dem 4. Advent statt.

- (2) Die Krämermärkte finden jeweils in der Zeit von 8.00 Uhr – 18.00 Uhr in der Marktstraße und der Heilbronner Straße zwischen der Kreuzung Lindenstraße / Stockheimer Straße / Heilbronner Straße und der Kreuzung Marktstraße / Kleingartacher Straße / Maulbronner Straße / Eibensbacher Straße statt.
- (3) Soweit in Ausnahmen vorübergehend Tag, Zeit oder Platz von der Stadt Güglingen abweichend festgesetzt werden, wird dies in der Rundschau Mittleres Zabergäu öffentlich bekannt gemacht.

IV. Schluss- und Strafbestimmungen

§ 18 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Güglingen, den **17.09.2024**

Ulrich Heckmann
Bürgermeister

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt/Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.